



OSTSCHWEIZER BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHT

St. Gallen, im Januar 2017

An die beaufsichtigten
Vorsorgeeinrichtungen der
Ostschweizer BVG- und Stiftungs-
aufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit beiliegender Broschüre laden wir Sie zu unserer Veranstaltung «Neues zum BVG» am 9. und 16. März 2017 in Gossau resp. Chur ein. Wir freuen uns, Sie bei dieser Gelegenheit persönlich begrüßen zu dürfen.

Im Sinne einer möglichst effizienten Aufsichtstätigkeit lassen wir Ihnen zudem auf den folgenden Seiten einige allgemeine Informationen zukommen, die Ihnen für Ihre Tätigkeit von Nutzen sein sollen.

Gerne stehen wir Ihnen auch jederzeit persönlich für Ihre Anliegen zur Verfügung und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse
Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht



Stefan Stumpf
Direktor

Kopie zur Kenntnis an:

- Experten für berufliche Vorsorge
- Revisionsstellen

1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen sind uns innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2016 mit Abschluss 31. Dezember 2016 bis spätestens 30. Juni 2017.

2. Fristerstreckung

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist schriftlich einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt.

3. Einzureichende Unterlagen

Einzureichen sind:

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind vom Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen;
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden;
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Alle Dokumente sind in der Regel mit Originalunterschriften einzureichen.

4. Unterdeckung

Gesuche um Fristerstreckung für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung werden nicht bewilligt.

5. Weisungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2016 hat die OAK BV nachfolgend aufgeführte Weisungen geändert bzw. neu erlassen:

W - 02/2016 vom 20. Oktober 2016 betreffend Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB

Bei Wohlfahrtsfonds handelt es sich um Personalfürsorgestiftungen, welche auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, jedoch keine reglementarischen Leistungen ausrichten und deshalb nicht dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind.

Per 1. April 2016 sind verschiedene, wesentliche Änderungen der gesetzlichen Grundlagen für solche Wohlfahrtsfonds in Kraft getreten (in Art. 89 Abs. 7 und 8 ZGB werden die Anzahl der in Art. 89a Abs. 6 ZGB aufgeführten BVG-Bestimmungen, die auf Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen anwendbar sind, reduziert). Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Rechnungslegung, die Vermögensanlage, sowie die Teilliquidation. Gemäss Art. 61 bis 62a und 64 bis 64b BVG bleiben jedoch die Wohlfahrtsfonds der Aufsicht und der Oberaufsicht unterstellt.

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat zu den durch die Gesetzesrevision aufgeworfenen Fragestellungen ein Merkblatt herausgegeben, das auf der Website der Konferenz (www.konferenz-bvg-aufsicht-stiftungen.ch) heruntergeladen werden kann.

W - 03/2016 vom 20. Oktober 2016 betreffend Qualitätssicherung in der Revision nach BVG

Die Weisungen, gültig ab 1. Januar 2017, enthalten insbesondere Präzisierungen zu den Mindestanforderungen an die Revisionsstelle hinsichtlich deren Unabhängigkeit, deren Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit und Weiterbildung.

W - 03/2014 vom 1. Juli 2014 (zuletzt geändert am 22. August 2016) betreffend Erhebung von Fachrichtlinien (FRP) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zum Mindeststandard

Gemäss Art. 64a Abs. 1 lit. a und f hatte die OAK BV die Fachrichtlinien FRP 1, FRP 2 und FRP 6 der SKPE für sämtliche Pensionskassen-Experten (d.h. auch jene, welche nicht Mitglied der SKPE sind) zum Mindeststandard erhoben. Mit der am 22. August 2016 verabschiedeten Version der OAK Weisung gilt dies auch für die FRP 5 "Mindestanforderungen an die Prüfung der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG" in der Version vom 21. April 2016. Die FRP 5 hält in ihren Grundsätzen fest, dass der Pensionskassen-Experte mindestens alle drei Jahre die technische Prüfung der Vorsorgeeinrichtung zu empfehlen hat. Neben den in der FRP 5 geregelten Mindestinhalten legt die OAK Weisung zusätzlich fest, wie das Prüfungsergebnis und die Bestätigung des Pensionskassen-Experten zu strukturieren sind.

Sämtliche Weisungen der OAK sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (<http://www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/mitteilungen/index.html>).

6. Allgemeine Hinweise

Reglemente

Neue oder geänderte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. „gültig ab tt.mm.jjjj“).

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement sind zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter www.ostschweizeraufsicht.ch -> *Vorsorge* -> *Formulare*.

Bei Sammeleinrichtungen ist für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilung Nr. 97, Rz 569 sowie die FRP 7 der SKPE zu beachten. Die vorerwähnten zusätzlichen Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit den neuen oder geänderten Reglementen einzureichen.

Vorsorgeausgleich

Per 1. Januar 2017 werden die neuen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidungen in Kraft treten. Die neuen Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmungen sind sehr detailliert. Die Vorsorgereglemente sind auf ihren Anpassungsbedarf hin zu überprüfen bzw. bis zum 31. Dezember 2018 zu überarbeiten. Angepasste Reglemente sind spätestens mit den Berichterstattungsunterlagen 2018, d.h. bis 30. Juni 2019 einzureichen.

Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG)

Per 1. Januar 2017 sind auch die Bestimmungen des UVG bzw. der UVV revidiert worden. Die Koordinationsbestimmungen der Vorsorgereglemente sind bis zum 31. Dezember 2018 entsprechend zu überarbeiten. Angepasste Reglemente sind spätestens mit den Berichterstattungsunterlagen 2018, d.h. bis 30. Juni 2019 einzureichen.

Verzinsung der Altersguthaben bei unterjährigem Austritt

Im Urteil vom 4. März 2016 (9C_176/2015 E. 8) hat das Bundesgericht betreffend Austritt eines aktiv Versicherten per 31. Dezember einen Verstoss gegen das Gleichbehandlungsprinzip festgestellt. Der Entscheid betraf die prospektive Festlegung eines provisorischen Zinssatzes auf 0% für alle vom 1. Januar bis und mit 31. Dezember austretenden Versicherten gegenüber der retrospektiven Festlegung des definitiven Zinssatzes auf 3.5% für die per 1. Januar aktiv Versicherten. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die unterschiedliche Verzinsung der Guthaben der per 31. Dezember austretenden Versicherten und der in der Vorsorgeeinrichtung verbleibenden Versicherten in der zu entscheidenden Konstellation nicht zulässig sei (E. 8).

BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz wird per 1. Januar 2017 reduziert und beträgt neu 1%. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2017 damit ebenfalls neu 2% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 3 FZG).

7. Zusätzliche Hinweise

Technischer Referenzzinssatz

Die SKPE hat den technischen Referenzzinssatz per 30. September 2016 mit 2.25% (bisher 2.75%) ermittelt. Die Festlegung des technischen Referenzzinssatzes erfolgt nach den Regeln der entsprechenden Fachrichtlinie FRP 4 der SKPE. Es liegt in der Verantwortung des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung, für die Bewertung der Verpflichtungen (laufende Renten und gegebenenfalls Rückstellungen) einen technischen Zinssatz entsprechend der Struktur und den spezifischen Merkmalen der Vorsorgeeinrichtung festzulegen. Dabei berücksichtigt das oberste Organ die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge (vgl. dazu auch www.skpe.ch).

Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

Meldung von personellen Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Pensionskassen-Experten

Die Revisionsstellen und die anerkannten Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV2).

Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2017 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2016 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens 28. Februar 2017 zu erfassen. Allfälligen Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten.

Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag CHF 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 80 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK für das Jahr 2016 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2015) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2017 in Rechnung gestellt.

BVG Grenzbeträge (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen)

Die BVG Grenzbeträge erfahren per 1. Januar 2017 keine Änderungen.

Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2017 (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen)

Per 1. Januar 2017 erfolgt keine obligatorische Anpassung der BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten.

Teuerungsanpassung der übrigen Risikorenten und der Altersrenten

Die Anpassung dieser Renten erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung. Das paritätische Organ hat jährlich darüber zu befinden und den Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht zu erläutern (vgl. Art. 36 Absatz 2 und 3 BVG).

Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG

Die Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG werden per 1. Januar 2017 wie folgt angepasst:

Der Beitrag für **Insolvenzen und andere Leistungen** gemäss Art. 16 SFV bleibt unverändert bei **0.005%** der reglementarischen Austrittsleistungen (Rentenbeträge mit 10 multipliziert). Der Beitrag ist von registrierten und anderen dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen aufzubringen.

Der Beitrag für **Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen** gemäss Art. 15 SFV beträgt neu **0.1%** (bisher 0.08%) der obligatorisch versicherten Lohnsumme. Der Beitrag ist nur von registrierten Vorsorgeeinrichtungen aufzubringen.

BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz wird per 1. Januar 2017 reduziert und beträgt **neu 1.00%**. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2017 damit ebenfalls **neu 2.00%** (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Absatz 3 FZG).